

Berordnung vom 13. Januar 1909, betreffend Abänderung der erstgenannten Verordnung (Reg.Bl. S. 1), erhält die nachstehende neue Fassung:

„Das Taggeld eines öffentlichen Feldmessers beträgt 11 Mark.“

II. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Gegeben Stuttgart, den 27. März 1917.

W i l h e l m.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Verfügung sämtlicher Ministerien,

betreffend zeitweilige Abänderung der Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier. Vom 10. März 1917.

1. Für Papiere der Verwendungsklassen 2 b, 3 a, 3 b und 7 a — vergl. die Verfügung sämtlicher Ministerien vom 21. Januar 1907, betreffend Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier, Reg.Bl. S. 34 — wird bis auf weiteres Stoffklasse III vorgeschrieben.

2. Im Wasserzeichen der hienach gearbeiteten Papiere der Verwendungsklassen 2 b, 3 a und 3 b ist dem Wort „Normal“ der Buchstabe K vorzusetzen.

Stuttgart, den 10. März 1917.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.